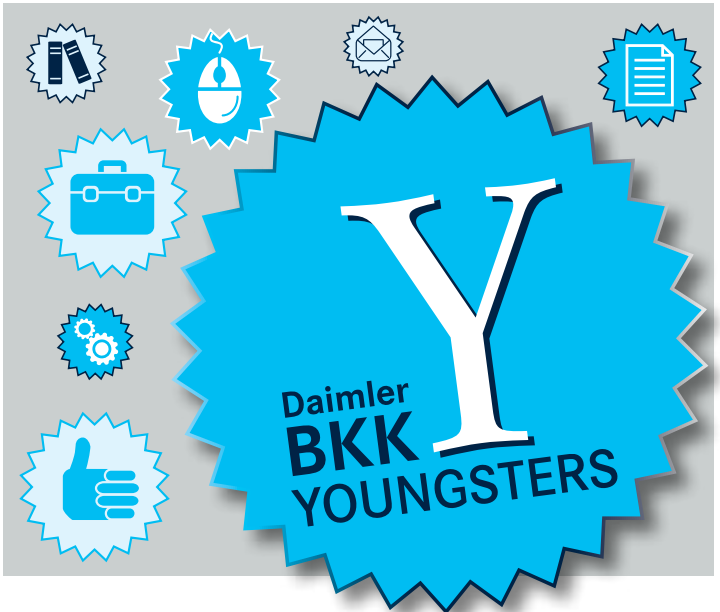


DAIMLER



ABC zum Berufsstart

Daimler Betriebskrankenkasse **YOUNGSTERS**

Ermäßigungen? Wo gibt's denn die?
Entgeltfortzahlung? Was ist das denn?
Rentenversicherungsträger? Nie gehört!

Gerade beim Berufsstart begegnen einem oft Begriffe, die man vielleicht noch nicht kennt. Unser ABC zum Berufsstart hilft beim Durchblicken, beantwortet Fragen und gibt clevere Tipps. Denn gut informiert kommt man weiter!



Arbeitskleidung Es gibt Berufe, in denen man am Arbeitsplatz spezielle Schutzkleidung braucht. Dies können zum Beispiel Handschuhe, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe und Ähnliches sein. Das Gesetz schreibt vor, dass Schutzkleidung und deren Reinigung vom Arbeitgeber bezahlt werden. Andere Arbeitskleidung muss man selbst bezahlen, es sei denn, dass ein Unternehmen sie für seine Mitarbeiter stellt. Dies ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich geregelt.



Arbeitslosenversicherung / Bundesagentur für Arbeit

Arbeitnehmer und Auszubildende müssen bei Arbeitslosigkeit geschützt werden. Dies geschieht durch die Agenturen für Arbeit und die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Arbeitslosenversicherung sind. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Arbeitsunfall Einen Unfall, der während der Arbeitszeit passiert und einen Körperschaden wie z. B. eine Schnittverletzung zur Folge hat, nennt man Arbeitsunfall. Wichtig: Arbeitsunfälle müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden.



Ärztliche Untersuchung In vielen Unternehmen findet vor der Einstellung eine betriebsärztliche Untersuchung statt. Für alle Jugendlichen unter 18 Jahren ist es gesetzlich vorgeschrieben, sich vor der Ausbildung von einem Arzt untersuchen zu lassen und die Bescheinigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Nach dem ersten Ausbildungsjahr findet ein zweiter Check statt. Zu dieser Untersuchung muss man sich frühestens nach neun und spätestens nach zwölf Monaten anmelden.

Ausbildungsordnung Die Ausbildungsordnung ist neben dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) die entscheidende Grundlage für die Gestaltung Ihrer Ausbildung.

Für den entsprechenden Ausbildungsberuf:

- > regelt sie die Dauer der Ausbildung
- > legt sie die Fertigkeiten und Kenntnisse fest, die erworben werden müssen
- > schafft sie einen Rahmen für die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
- > enthält sie die Prüfungsanforderungen



Ausbildungsvertrag Der Ausbildungsvertrag basiert auf der Ausbildungsordnung. Er muss Ihnen vor Beginn der Ausbildung in schriftlicher Form ausgehändigt werden.

Der Ausbildungsvertrag muss enthalten:

- > Ziel sowie inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
- > tägliche Arbeitszeit
- > Dauer der Probezeit
- > Höhe und Auszahlungstermin der Vergütung
- > Urlaub
- > Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebes
- > Kündigungsvoraussetzungen

Die Erfüllung des Ausbildungsvertrages dokumentieren Sie in einem > **Berichtsheft**. Ihr Ausbilder bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen.

Ausbildungsmittel Zu jeder Ausbildung gehören entsprechende Materialien, Werkzeuge oder auch Schutzkleidung. Die Kosten hierfür trägt laut Berufsbildungsgesetz der Arbeitgeber. Materialien, die in der Berufsschule benötigt werden, gehören aber nicht dazu.

Ausbildungsplan Am Anfang Ihrer Ausbildung gibt Ihnen Ihr Ausbilder einen Ausbildungsplan. In diesem steht ganz genau, von wann bis wann und an welchen Stellen Sie im Unternehmen arbeiten sowie was Sie dabei lernen sollen.


B

Begabtenförderung Sie dient der Unterstützung besonders erfolgreicher Auszubildender. Ansprechpartner sind in den meisten Fällen die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer. Mehr unter www.begabtenfoerderung.de

Berichtsheft Die Inhalte der Ausbildung und des Unterrichts in der Berufsschule müssen von Ihnen in einem wöchentlichen Ausbildungsnachweis genau aufgeführt werden. Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsnachweise vollständig zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.

Berufsausbildungsbeihilfe – der Zuschuss vom Staat

In bestimmten Fällen kann man als Auszubildender Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben.

Der Förderungsbeitrag wird individuell berechnet und ist abhängig von:

- > Alter, Familienstand
- > Einkommen der Eltern
- > Wohnsituation, d. h., ob Sie zu Hause wohnen können oder auswärts einen Beruf erlernen

Wichtig: Die Beihilfe wird nur gezahlt, wenn der Auszubildende nicht mehr bei seinen Eltern leben kann.

Den Antrag auf Berufsausbildungshilfe stellt man bei der Agentur für Arbeit. Dies sollte unbedingt rechtzeitig geschehen, denn sie wird erst ab Antragsstellung bezahlt, nicht rückwirkend, frühestens jedoch bei Ausbildungsbeginn.

Auch wer sich nach seiner Ausbildung beruflich weiterbilden möchte, kann unter Umständen Unterstützung vom Staat erhalten:

- > BAföG z. B. bei Besuch einer Universität oder Fachhochschule
- > Meister-BAföG bei einer Weiterbildung zum Meister

Mehr unter www.arbeitsagentur.de





Berufsbildungsgesetz (BBiG) Hier sind alle Rechte und Pflichten des Auszubildenden geregelt – vom Ausbildungsvertrag bis zur Abschlussprüfung. Das Berufsbildungsgesetz ist die Grundlage für die betriebliche Ausbildung.

Berufsschule und Berufsschulpflicht Allgemeines und fachliches Wissen, das über die praktische Ausbildung im Betrieb hinausgeht, vermitteln die Berufsschulen. Für alle Jugendlichen, auch wenn sie älter als 18 sind, besteht Schulpflicht. Die Unternehmen haben die Auszubildenden für den Unterricht von der Arbeit im Betrieb freizustellen.

Betriebsrat Der Betriebsrat ist die Interessenvertretung der Arbeitnehmer und handelt Betriebsvereinbarungen aus. Gewählt wird er von allen volljährigen Beschäftigten, auch von den Auszubildenden.

Betriebsvereinbarung Betriebsvereinbarungen können zwischen Betriebsrat und der Unternehmensleitung ausgehandelt werden. In ihnen kann es z. B. um Arbeits- und Gleitzeit, Umweltschutz oder Weiterbildung gehen.



Daimler Betriebskrankenkasse Unsere Daimler BKK ist die exklusive Krankenkasse für Daimler Mitarbeiter und ihre Familienangehörigen, auch für Auszubildende. Aber auch Jugendliche, die über ihre Eltern bei uns versichert sind und keine Ausbildung bei Daimler machen, haben die einmalige Chance, mit Ausbildungsbeginn bei uns zu bleiben. Denn bei uns erwartet sie ein Angebot, das speziell auf die Bedürfnisse junger Menschen zugeschnitten ist, beispielsweise ein eigenes Jugendportal im Internet (www.youngsters.daimler-bkk.com).

Hier finden sich zahlreiche Argumente, die für die Mitgliedschaft junger Leute in unserer Daimler BKK sprechen: Beitragsrückerstattung, Bonusprogramm mit bis zu 100 € Prämie, Jugendtelefon und vieles mehr.

Dauer der Ausbildung Sie richtet sich immer nach dem angestrebten Beruf. Wer vor der Ausbildung eine Berufsfachschule oder ein Berufsgrundbildungsjahr absolviert hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Ausbildungszeit verkürzen. Bei überdurchschnittlichen Leistungen ist dies ebenfalls möglich. Wird die Prüfung vorgezogen, endet das Ausbildungsverhältnis mit bestandener Abschlussprüfung. Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird die Ausbildungszeit bis zur Wiederholungsprüfung verlängert.



Deutsche Rentenversicherung Bei Arbeitsunfähigkeit und Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie im Alter werden Leistungen der Rentenversicherung gewährt, z. B. Rehabilitationsmaßnahmen oder Rentenzahlungen. Wer erstmals eine Berufstätigkeit aufnimmt, bekommt einen Sozialversicherungsausweis mit seiner persönlichen Rentenversicherungsnummer.

Duales Ausbildungssystem Den einen Teil der Ausbildung bringt man im Betrieb, den anderen in der Berufsschule. Hierunter versteht man das „Duale Ausbildungssystem“. Beide Teile arbeiten zusammen.

E

Entgeltfortzahlung Bei Erkrankung eines Arbeitnehmers oder Auszubildenden zahlt der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen lang das Arbeitsentgelt weiter. Danach zahlen wir [> Krankengeld](#). Handelt es sich nicht um eine Krankheit, sondern um einen Arbeitsunfall, dann erhalten Sie statt des Krankengeldes Verletztengeld im Auftrag der [> Unfallversicherung](#).

Ermäßigungen Fahr- und Eintrittspreisermäßigungen erhalten Auszubildende für öffentliche Verkehrsmittel sowie für Hallen- und Freibäder, Theater und kulturelle Einrichtungen. Viele Banken und Sparkassen erlassen Berufseinsteigern die Gebühren für das Girokonto. Bausparkassen locken mit staatlich bezuschussten Prämien. Deshalb unser Tipp: Lassen Sie sich auf jeden Fall eine Bescheinigung über die Ausbildung von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Berufsschule geben und legen Sie diese den verschiedenen Einrichtungen und Instituten vor.

F

Fahrzeiten Die täglichen Fahrzeiten zum Ausbildungsbetrieb und nach Hause werden in der Regel nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet und vergütet. Es sei denn, im Betrieb gilt eine andere Vereinbarung für Auszubildende. Anders ist es bei den Fahrzeiten von der Berufsschule zum Ausbildungsbetrieb und umgekehrt: Diese werden angerechnet.

Freistellung Es gibt einige Anlässe, die sind dringender als die Ausbildung. Hier muss eine bezahlte Freistellung von der Arbeit gewährt werden. Hierzu gehören z. B. die Hochzeit, die Entbindung der Ehefrau oder ein Todesfall in der Familie.



Gesundheitszeugnis Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss sich vor dem Berufsstart ärztlich untersuchen lassen. Der Arzt kann frei gewählt werden. Es wird geprüft, ob die Gesundheit des Jugendlichen durch die vorgesehene Tätigkeit gefährdet wird. Die Untersuchung ist kostenlos. Wer den Berechtigungsschein ausstellt, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Am besten fragen Sie uns. Wir helfen Ihnen weiter. Das Gesundheitszeugnis ist nach der Untersuchung dem Arbeitgeber vorzulegen.

Girokonto Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung werden vom Arbeitgeber auf Ihr Girokonto überwiesen. Falls Sie noch keines haben, so informieren Sie sich bei Banken und Sparkassen über Konditionen für Auszubildende.



Industrie- und Handelskammer (IHK) In Deutschland gibt es 80 Industrie- und Handelskammern. Sie sind für die Beratung und Überwachung der Berufsbildung für kaufmännische Berufe verantwortlich. Sie registrieren die Ausbildungsverträge und organisieren die Zwischen- und Abschlussprüfungen.



Jugendarbeitsschutz Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren ist im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Danach dürfen Jugendliche u. a. nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die

- > ihre Leistungsfähigkeit übersteigen
- > mit Unfallgefahren verbunden sind
- > ihre Gesundheit gefährden

Grundsätzlich darf die Arbeitszeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 20 Uhr abends enden. Die Rechte und Pflichten der Auszubildenden sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt.

Jugend- und Auszubildendenversammlung Sie findet in regelmäßigen Abständen statt. Hier werden Themen rund um die Ausbildung besprochen. An ihr können alle Jugendlichen und Auszubildenden des Betriebes teilnehmen.

Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) Sie ist die Interessenvertretung der Auszubildenden und Jugendlichen im Unternehmen. Gewählt wird die JAV für zwei Jahre, wahlberechtigt sind Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende unter 25 Jahren.

K

Kindergeld Wenn Sie während Ihrer Ausbildung im elterlichen Haushalt leben oder Ihre Eltern noch für Ihren Unterhalt (Wohnung, Essen usw.) aufkommen, erhalten Ihre Eltern für Sie weiterhin Kindergeld.

Als Kinder zählen:

- Auszubildende bis zum Ende der Ausbildung (grundsätzlich bis 25 Jahre, gegebenenfalls erweitert um Wehr- oder Zivildienstzeiten)
- Studenten bis zum Ende des Studiums (grundsätzlich bis 25 Jahre, gegebenenfalls erweitert um Wehr- oder Zivildienstzeiten)
- Jugendliche ohne Ausbildungsplatz bis 21 Jahre (gegebenenfalls erweitert um Wehr- oder Zivildienstzeiten)

Mehr unter www.arbeitsagentur.de

Krankengeld Wer länger als sechs Wochen wegen Krankheit arbeitsunfähig ist, hat Anspruch auf Krankengeld. Es wird von unserer Daimler BKK gezahlt und beträgt 70% des bisherigen Bruttoentgelts, höchstens jedoch 90% des Nettoentgelts abzüglich der Beitragsanteile des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung.



Krankenversicherung / Krankenkasse Wer eine Ausbildung beginnt oder eine Arbeit aufnimmt, muss sich selbst krankenversichern. Der Gesetzgeber stellt Auszubildende unter einen besonderen Schutz. Daher sind alle Auszubildenden versicherungspflichtig. Welche Leistungen wir unseren Mitgliedern bieten, steht in der Broschüre [Gesund bleiben · Gesund werden · Versorgt sein](#)

Krankmeldung Wer krank ist und zu Hause bleibt, muss dies seinem Betrieb noch am selben Tag mitteilen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, benötigt man ein Attest vom Arzt. Das Attest muss spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber vorgelegt werden. Dieser kann aber auch eine schnellere Vorlage verlangen.

Kündigung Für eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers nach der Probezeit bedarf es gewichtiger Gründe, wie z. B. des mehrfachen unentschuldigtem Fehlens. Wer seinen Ausbildungsvertrag kündigen möchte, kann das mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen tun. Dies sollte aber wohl überlegt sein.

L

Lehrpläne Die Lehrpläne der Berufsschule werden vom Kultusministerium des jeweiligen Bundeslandes aufgestellt und bestimmen Inhalt und Ablauf des Unterrichts. Bestandteil der Ausbildungsabschlussprüfung ist das Thema „Sozialversicherung“. Wir helfen Ihnen bei den Prüfungsvorbereitungen mit kostenfreien Seminaren.

Lohnsteuerkarte Ihre Lohnsteuer wird automatisch vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung abgeführt. Die hierfür benötigten Informationen wurden bis 2010 in die klassische Lohnsteuerkarte aus Papier eingetragen. Sie wurde 2011 in dieser Form abgeschafft und wird ab 2013 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Für die Übergangszeit bis 2013 gilt folgende Regelung: Wenn Sie ledig sind, keine Kinder haben und 2012 erstmals ein Auszubildendenverhältnis beginnen, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um Ihr erstes Dienstverhältnis handelt und gleichzeitig die Identifikationsnummer, Ihr Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit mitteilen. Ihr Arbeitgeber ermittelt Ihre Lohnsteuer dann ohne Lohnsteuerkarte nach Steuerklasse 1.

Kommt Steuerklasse 1 nicht in Betracht, müssen Sie beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragen.

Für alle anderen: Die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 behält bis zum Start des neuen Verfahrens weiterhin ihre Gültigkeit. Änderungen müssen nun jedoch beim Finanzamt und nicht mehr bei Stadt- oder Gemeindeverwaltung beantragt werden.

ABC

L M

M

Minderung der Erwerbsfähigkeit

> *Teilweise erwerbsgemindert* sind Versicherte, die durch Krankheit nicht in der Lage sind (auf nicht absehbare Zeit), mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten.

> *Voll erwerbsgemindert* sind Versicherte, die durch Krankheit nicht in der Lage sind (auf nicht absehbare Zeit), mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

In diesen Fällen zahlt die gesetzliche > **Rentenversicherung** eine entsprechende Rente. Voraussetzung ist, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden oder ein > **Arbeitsunfall** vorliegt.

Mobbing Unter Mobbing versteht man die systematische Schikane am Arbeits- und Ausbildungsplatz, die bis zum Psychoterror gehen kann. Sie kann von Kollegen oder Vorgesetzten ausgehen und sollte so früh wie möglich gestoppt werden. Denn Mobbing macht krank und kann von Herzschmerzen über Bluthochdruck bis hin zu chronischen Krankheiten führen.

Unser Tipp: Hilfe und Beratung erhalten Sie z. B. über INFOMED Jugendtelefon (nur für Versicherte der Daimler BKK).



N

Nachhilfe für Auszubildende Für Auszubildende, die Schwierigkeiten mit dem theoretischen Teil ihrer Ausbildung haben, gibt es das bundesweite kostenlose Nachhilfeprogramm „Ausbildungshilfe (ABH)“. Die Berufsberatung in der örtlichen Agentur für Arbeit gibt darüber nähere Auskunft.

P

Pausen Jeder hat das Recht auf Pausen, denn ohne sie ist konzentriertes Lernen und Arbeiten nicht möglich. Gesetzlich geregelt ist Folgendes: Wer über 18 ist und sechs bis neun Stunden arbeitet, hat Anspruch auf mindestens 30 Minuten Pause. Diese Pause kann aufgeteilt werden, wobei eine Pause mindestens 15 Minuten betragen muss. Wer unter 18 ist, hat einen Anspruch auf mindestens eine Stunde Pause pro Ausbildungstag. Wie die Pausen im Einzelnen geregelt sind, ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich.

Personalakte Über jeden Mitarbeiter wird eine Personalakte geführt. In dieser sind u. a. Bewerbung, Vertrag und Tätigkeitsbeschreibungen abgeheftet. Man hat das Recht, die eigene Personalakte jederzeit einzusehen.

Personalrat Der Personalrat setzt sich für die Rechte der Beschäftigten ein und achtet z. B. darauf, dass die Schutzrechte der Berufsanfänger respektiert werden.

Pflegeversicherung / Pflegekasse Aus diesem wichtigen Zweig der Sozialversicherung werden Sach- oder Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit finanziert. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden von den Pflegekassen der gesetzlichen Krankenkassen, also auch von unserer Daimler BKK, getragen.

Probezeit Die Probezeit ist im Ausbildungsvertrag festgelegt und hat eine Dauer von mindestens einem und höchstens vier Monaten. Während dieses Zeitraums kann der Arbeitgeber jederzeit ohne Angabe von Gründen den Ausbildungsvertrag kündigen. Wer ausgelernt hat und in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen wird, kann eine Probezeit von bis zu sechs Monaten haben.

Prüfung In der Ausbildungszeit müssen Zwischen- und Abschlussprüfung absolviert werden. Mit der Zwischenprüfung wird der Ausbildungsstand kontrolliert. In manchen Ausbildungsberufen zählt diese Note auch schon für die Abschlussnote. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer hinter sich gebracht, die Zwischenprüfung bestanden und die Berichtshefte ordnungsgemäß geführt hat.





Es ist aber auch möglich, schon vorzeitig die Abschlussprüfung zu machen. Dazu müssen die Leistungen in der Berufsschule besonders gut sein und der Ausbilder muss bestätigen, dass das Ausbildungsziel erreicht wird. Wer seine Abschlussprüfung nicht besteht, muss sie wiederholen. Die Ausbildung verlängert sich dann bis zum zweiten Versuch.

R

Rentenversicherung

Siehe > [Deutsche Rentenversicherung](#)

Rentenversicherungsträger Das Netz der sozialen Sicherung ist dicht geknüpft. Die Träger der > [Sozialversicherung](#) finanzieren ihre vielfältigen Aufgaben durch Beiträge, die von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlt werden.

S

Schulzeitbescheinigung Zeiten, in denen wegen einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit keine oder nur geringe Beiträge zur > [Rentenversicherung](#) geleistet wurden, werden bei der späteren Rente angerechnet.

Deshalb unser Tipp: Lassen Sie sich Ihre Schulzeit nach dem vollendeten 17. Lebensjahr von Ihrer Schule bestätigen und legen Sie diese Schulzeitbescheinigung unserer Daimler BKK vor. Wir erledigen die weiteren Formalitäten und leiten die Bescheinigung an Ihren > [Rentenversicherungsträger](#) weiter.

Sozialversicherung Das Netz der sozialen Versicherung ist dicht geknüpft. Die Träger der Sozialversicherung finanzieren ihre vielfältigen Aufgaben durch Beiträge, die in der Regel je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlt werden.

Sozialversicherungsausweis Alle Arbeitnehmer und Auszubildenden erhalten einen Sozialversicherungsausweis, der bei Aufnahme der Beschäftigung dem Arbeitgeber vorgelegt werden muss.

Kleiner Hinweis: Einen Antrag für den Sozialversicherungsausweis können Sie in jedem Daimler BKK-Kundencenter anfordern.

T

Tarifvertrag Über die Gesamtheit der Arbeitsbedingungen handeln die Vertreter der Arbeitnehmer mit den Vertretern der Arbeitgeber Tarifverträge aus. Der Tarifvertrag, der für Ihren Ausbildungsvertrag gilt, regelt u. a. die Höhe Ihrer Ausbildungsvergütung.

U

Unfallversicherung Alle Arbeitnehmer und somit auch die Auszubildenden sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Die Leistungen werden durch die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber finanziert.

Urlaub Wer wie viel Urlaub hat, kann man im Ausbildungsvertrag genau nachlesen. Dies kann von Betrieb zu Betrieb variieren. Das Gesetz regelt aber die Mindestzahl der Urlaubstage, die jedem Einzelnen zustehen: Wer unter 18 ist, dem stehen mindestens 25 Urlaubstage zu, wer unter 17 ist, hat Anspruch auf mindestens 27, und wer unter 16 ist, auf 30 Urlaubstage. Wer älter als 18 Jahre ist, hat Anspruch auf 24 Urlaubstage. Unter diesen Zahlen geht nichts.

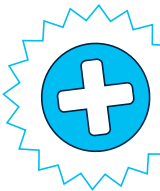
V

Vergütung Jeder Auszubildende hat Anspruch auf angemessene Vergütung. Laut Gesetz ist sie nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt. Wie hoch die Ausbildungsvergütung in den drei Ausbildungsjahren ist, wird im jeweiligen > [Tarifvertrag](#) geregelt.

W

Wegeunfall Wer auf dem Weg zum oder vom Arbeitsplatz einen Unfall erleidet, muss dies seinem Arbeitgeber umgehend melden. Ihr Ansprechpartner ist dann z. B. Ihr Ausbildungsmeister. Der Verunfallte erhält Leistungen aus der gesetzlichen > [Unfallversicherung](#).

Weisungen Anweisungen der Ausbilder sind verbindlich. Sie müssen aber im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Auch andere Kollegen können gegenüber Auszubildenden weisungsberechtigt sein, wie z. B. beim Arbeitsschutz. Weisungen, die nichts mit der Ausbildung zu tun haben, sind unzulässig.



Wohngeld Jugendliche, die eine eigene Wohnung haben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld. Nähere Informationen gibt es bei den Wohnungsämtern der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen: www.bmwbw.de.



Z

Zeugnis Nach Abschluss (und bei einer Unterbrechung) Ihrer Ausbildung haben Sie Anspruch auf ein einfaches oder qualifiziertes Zeugnis.

- Das *einfache Zeugnis* enthält lediglich Aussagen über Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses.
- Im *qualifizierten Zeugnis* erfolgt zusätzlich eine Beurteilung Ihrer Leistung.

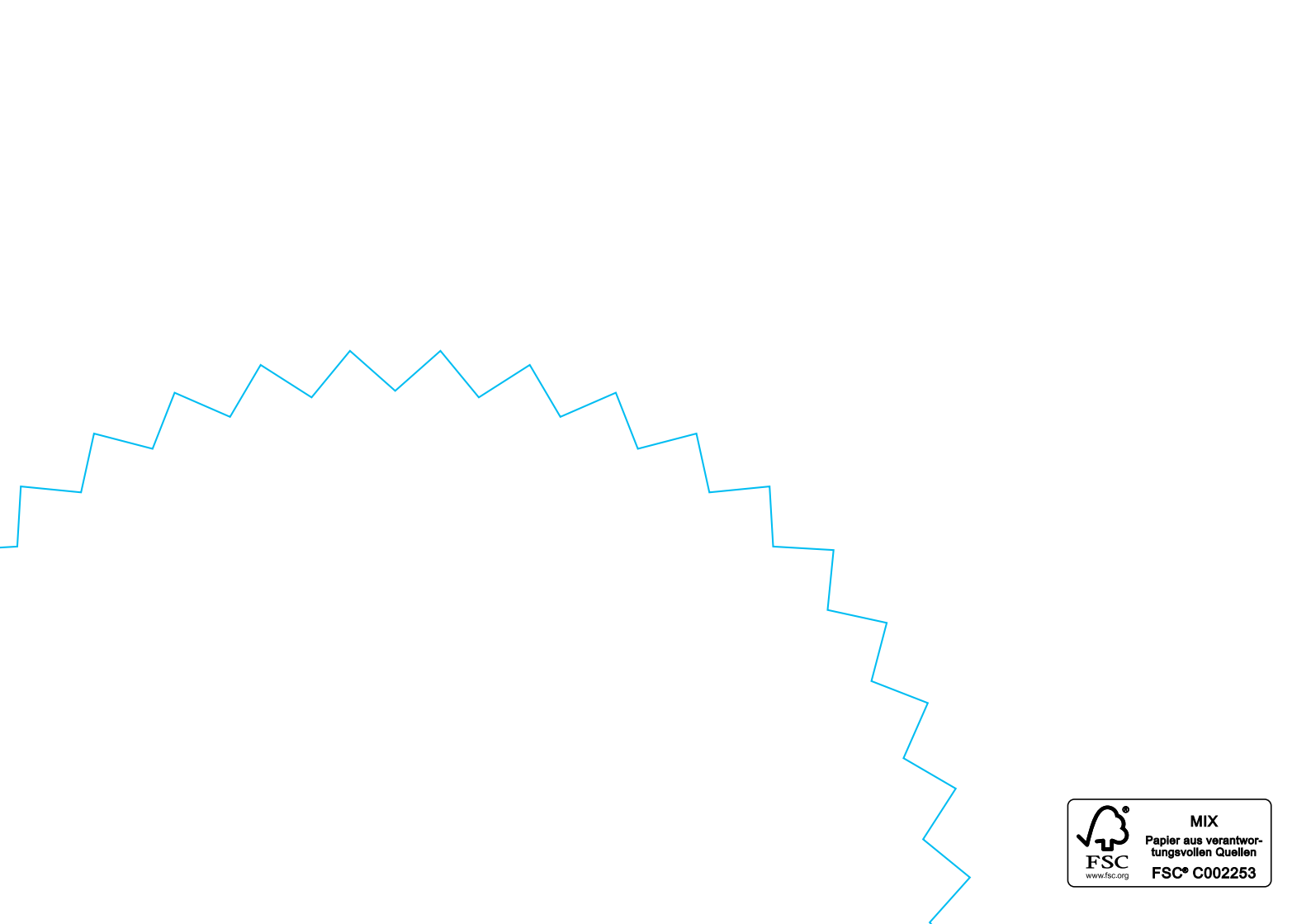
Ein *einfaches Zeugnis* vermittelt kein (positives) Bild von Ihnen. Für künftige Bewerbungen ist ein qualifiziertes Zeugnis vorteilhafter. Wer sich vor Ausbildungsschluss um eine neue Arbeitsstelle bemühen muss, kann sich ein vorläufiges Zeugnis ausstellen lassen.

Auszubildende haben bei Kündigung oder Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aus sonstigen Gründen Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Es muss so vollständig sein, dass der zukünftige Ausbildungsbetrieb sich ein klares Bild von Ihnen machen kann.

Das sogenannte *qualifizierte Zeugnis* enthält auch Angaben über Leistungen und Führung des Auszubildenden, soweit der künftige Ausbildungsbetrieb ein berechtigtes Interesse daran haben kann. Die Beurteilung darf das weitere Fortkommen nicht erschweren und muss „vom Wohlwollen des Ausbilders getragen sein“.

Bei Bestehen der Abschlussprüfung erhalten die Auszubildenden ein Prüfungszeugnis und die Qualifikation als Facharbeiter (bzw. den Gesellenbrief in handwerklichen Berufen) oder Kaufmann (kaufmännische Berufe).

Zwischenprüfung Damit der Ausbildungsstand ermittelt werden kann, gibt es eine Zwischenprüfung. Sie findet in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres statt. Die Teilnahme an einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C002253

